

# **Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Stadt Wuppertal (GeschO)**

## **1. Funktionen und Aufgaben des Klimabeirates**

- (1) Der bisherige Projektbeirat zur Erstellung des Klimaschutzkonzeptes mit integriertem Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK) wird zukünftig als Klimabeirat weitergeführt, mit dem Ziel, schwerpunktmäßig die geleistete Arbeit zu unterstützen und zu verstetigen.
- (2) Die Funktion des Klimabeirates soll sein, die Umsetzung der Aufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung zu begleiten. Da von dieser Querschnittsaufgabe fast alle Lebensbereiche betroffen sind, ist es wichtig, umfassend auch die Stadtgesellschaft mit ihren vielfältigen Akteuren einzubinden.
- (3) Der Klimabeirat steht in engem Austausch mit weiteren Akteuren und Formaten zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur nachhaltigen Entwicklung.
- (4) Der Klimabeirat erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage von fachlichen Kriterien möglichst konsensual. Hierbei sollte dargestellt werden, dass möglichst alle Gruppen und Akteurinnen/Akteure im Themenfeld Klimaschutz und Klimaanpassung angemessen berücksichtigt worden sind und in welcher Form ggfs. auch zu anderen Belangen eine Abwägung erfolgt ist.
- (5) Der Klimabeirat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.
- (6) Perspektivisch soll sich der Klimabeirat ausgehend von seiner begleitenden Funktion weiterentwickeln in Hinblick auf ein Gremium mit hoher Expertise im Klimaschutz und der Klimaanpassung. Ziel soll es sein, eine konstruktive Zusammenarbeit einschließlich eines möglichst weitgehenden Konsens in den nun anstehenden, relevanten Umsetzungs-/Realisierungsprozessen für die Stadtgesellschaft zu erzielen. Ergebnisse der Diskussionen und Statements/Empfehlungen sollen für die Öffentlichkeit aufbereitet werden und die öffentliche Diskussion bereichern.

## **2. Zusammensetzung und Mitglieder des Klimabeirates**

- (1) Der Klimabeirat setzt sich somit aus Vertreter\*innen der Bürgerschaft, Politik und Verwaltung der Stadt Wuppertal zusammen. Im Einzelnen setzt sich der Klimabeirat aus Mitgliedern zusammen, die von den Fraktionen entsandt werden, welche im Rat der Stadt Wuppertal vertreten sind, sowie aus weiteren Vertreter\*innen verschiedener Stakeholder. Die Zusammensetzung des Klimabeirates wurde in der Beschlussvorlage VO/0280/22 beschlossen.

- (2) Konkret setzt sich der Klimabeirat gemäß Ratsbeschluss wie folgt zusammen:
- Ratsfraktionen
  - Wuppertaler Stadtwerke
  - Bergische Universität Wuppertal
  - Wuppertal Institut
  - Jugendrat
  - IHK
  - Handwerkskammer
  - LNU
  - NABU Wuppertal
  - Klimanetzwerk (Das Klimanetzwerk wird durch zwei feste Akteure vertreten, da das Netzwerk ein Zusammenschluss von mehreren Klimaschutzorganisationen in Wuppertal ist.)
  - BUND
  - Wirtschaftsförderung
  - DGB
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Klimabeirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Klimabeirates erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld, das sich der Höhe nach an den Vorgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW orientiert. Die Mitglieder des Klimabeirates können auf das Sitzungsgeld verzichten.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Expertinnen und Experten eingeladen werden. Hierzu wird bei Bedarf ein Expertenkreis einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Klimabeirates (Steuerungsgruppe) werden bei Bedarf durch eine Kernteamgruppe vorbereitet (Stadtverwaltung).

### **3. Beiratsvorsitz, Geschäftsführung und Versammlungsleitung**

- (1) Der Beirat wählt eine\*n Beiratsvorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in.
- (2) Die Geschäftsführung des Klimabeirates erfolgt durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Wuppertal. Diese versendet die Einladungen samt Tagesordnung zu den Sitzungen, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus ihrer Arbeit zur Verfügung.
- (3) Wenn vom Beirat gewünscht, können die Sitzungen des Klimabeirates durch eine externe, neutrale Person moderiert werden, welche ggf. durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz beauftragt wird.

### **4. Beschlussfähigkeit**

Der Klimabeirat ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig (mit empfehlender Wirkung), wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Empfehlungen sollen konsensual gefasst bzw. ausgesprochen werden.

## **5. Sitzungen**

- (1) Der Klimabeirat tagt in der Regel quartalsweise.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsführung festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Wuppertal veröffentlicht.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer\*innen erhalten grundsätzlich 7 Tage vor Sitzungstermin die Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Geschäftsführung vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Das Protokoll ist von der Geschäftsführung des Klimabeirates und die Moderation zu unterschreiben.

## **6. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Klimabeirates sind grundsätzlich öffentlich und barrierefrei zugänglich. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Das Rederecht wird durch die Moderation erteilt.
- (3) Auf der Homepage der Koordinierungsstelle Klimaschutz:  
(<https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/index.php>)  
ist eine eigene Seite für den Klimabeirat eingerichtet. Sämtliche Informationen werden über das Ratsinformationssystem (RIS) abgebildet.

## **7. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung**

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Klimabeirates mit einfacher Mehrheit.

## **8. Geschäftsordnung**

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung. Die/der Beiratsvorsitzende orientiert sich in seinen Funktionen daran.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Klimabeirat in Kraft.